

FÜR ANGESTELLTE IN

**PRIVATEN KINDER-
BETREUUNGSEINRICHTUNGEN**

GÜLTIG AB: 1. JÄNNER 2006

Inhaltsverzeichnis

Aktenziffer und Senatsmitglieder	5
<u>ARTIKEL 1 - Geltungsbereich</u>	<u>7</u>
<u>A. Fachlicher Geltungsbereich</u>	<u>7</u>
<u>B. Räumlicher Geltungsbereich</u>	<u>7</u>
<u>C. Persönlicher Geltungsbereich</u>	<u>7</u>
<u>ARTIKEL II - Inhalt</u>	<u>7</u>
A. Entgeltbestimmungen für Angestellte von Privatkindergärten, -kindergrippen und -horten (Privatkindertagesheimen)	7
B. Entgeltbestimmungen für Tagesmütter(-väter), die von Vereinen oder Privatkindergärten beschäftigt werden und im eigenen Haushalt Kinder betreuen	8
C. Entgeltbestimmungen für KinderbetreuerInnen in selbstorganisierten/ elternverwalteten Kindergruppen	9
D. Allgemeine Bestimmungen	9
Artikel III	10
Wirksamkeitsbeginn	10
Erreichbarkeiten	11

BUNDESEINIGUNGSAMT
beim
Bundesministerium
für Wirtschaft
und Arbeit

ZI. 50/BEA/2005-43

Register III

M 3/2005/XXII/96/1

Das Bundeseinigungsamt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat in seiner Senatsverhandlung vom 5. Dezember 2005 unter dem Vorsitz der Vorsitzenden Dr. Anna Ritzberger-Moser und im Beisein der Mitglieder Dr. Martin Gillinger, Dr. Johannes Pflug, Rene-Heinz Foltin und Dr. Christoph Kainz aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Mitglieder Reinhard Bödenauer, Peter Weber, Mag. Susanne Dolzer und Hilde Loidolt aus dem Kreise der Arbeitnehmer sowie der Schriftführerin Mag. Claudia Lukowitsch über den vom Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, gestellten Antrag auf Festsetzung eines Mindestlohntarifes für Angestellte in privaten Kinderbetreuungseinrichtungen nach durchgeführter Verhandlung nachstehenden

Mindestlohntarif

festgesetzt:

MINDESTLOHNTARIF

ARTIKEL I GELTUNGSBEREICH

A. Fachlicher Geltungsbereich:

- a) Privatkindergärten, -kinderkrippen und -horte (Privatkindertagesheime),
- b) Vereine, die Tagesmütter(-väter) beschäftigen, und
- c) natürliche oder juristische Personen, die Kinderbetreuer/innen in selbst organisierten bzw. elternverwalteten Kindergruppen beschäftigen, die in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber/innen
 - 1) weder selbst kollektivvertragsfähig noch Mitglied einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft sind oder
 - 2) nach Inkrafttreten des Mindestlohntarifes die Kollektivver-

tragsfähigkeit erlangen oder einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft beitreten, solange für sie kein Kollektivvertrag abgeschlossen wird.

B. Räumlicher Geltungsbereich:

Republik Österreich.

C. Persönlicher Geltungsbereich:

- a) Angestellte von Privatkindergärten, -kinderkrippen und -horten (Privatkindertagesheimen),
- b) Tagesmütter(-väter), die von Vereinen oder Privatkindergärten beschäftigt werden und im eigenen Haushalt Kinder betreuen, und
- c) Kinderbetreuer/innen in selbst organisierten bzw. elternverwalteten Kindergruppen.

ARTIKEL II INHALT

A. ENTGELTBESTIMMUNGEN FÜR ANGESTELLTE VON PRIVATKINDERGÄRTEN, -KINDERKRIPPEN UND -HORTEN (PRIVATKINDERTAGESHEIMEN)

1. Kindergartenpädagog/inn/en, Hortpädagog/inn/en, diplomierte Kinderkrankenschwestern(-pfleger), diplomierte Sozialpädagog/inn/en und Lehrer/innen	im 15. und 16. Berufsjahr..... 1.869,50
	im 17. und 18. Berufsjahr..... 1.908,60
	im 19. und 20. Berufsjahr..... 1.948,00
	im 21. und 22. Berufsjahr..... 1.986,80
	im 23. und 24. Berufsjahr..... 2.025,80
	im 25. und 26. Berufsjahr..... 2.065,40
	im 27. und 28. Berufsjahr..... 2.104,80
	im 29. und 30. Berufsjahr..... 2.144,20
	im 31. bis 36. Berufsjahr..... 2.183,10
	im 37. und 38. Berufsjahr..... 2.196,40
	im 39. und 40. Berufsjahr..... 2.234,60
monatliches Bruttogehalt von €	
im 1. und 2. Berufsjahr..... 1.603,40	
im 3. und 4. Berufsjahr..... 1.641,40	
im 5. und 6. Berufsjahr..... 1.673,10	
im 7. und 8. Berufsjahr..... 1.710,50	
im 9. und 10. Berufsjahr..... 1.751,30	
im 11. und 12. Berufsjahr..... 1.790,30	
im 13. und 14. Berufsjahr..... 1.829,90	
2. a) Geprüfte Sonderkindergartenpädagog/inn/en erhalten in Sonderkin-	

dergärten monatlich eine Erschwer-
niszulage von € 142,00.

- b) Kindergartenpädagog/inn/en in
Sonderkindergärten erhalten 50 %
der Zulage nach lit. a.

3. Kindergartenleiter/innen erhalten eine
monatliche Leitungszulage in der Höhe
von brutto

€

bei einer Gruppe 54,70
bei zwei Gruppen..... 94,70
bei drei Gruppen 120,40
bei vier Gruppen 147,80
für jede weitere Gruppe
gebührt ein Zuschlag von 27,40

4. Arbeitnehmer/innen in Privatkinder-
gärten, -kinderkrippen und -horten, die
nicht unter Z 1 fallen und überwiegend
in Selbstverantwortung eine Gruppe
leiten, erhalten 85 % des jeweiligen
monatlichen Bruttogehalts nach Z 1
unter Beachtung der Berufsjahre.

5. Wenn ein/e Kindergartenpäda-
goge/Kindergartenpädagogin den/die

Kindergartenleiter/in durch mindestens
12 Kalendertage ununterbrochen ver-
tritt, so gebührt dem/der Vertreter/in
eine Vertretungszulage von 1/30 der
Leitungszulage pro Tag für die Dauer
der tatsächlichen Vertretung.

6. Teilzeitbeschäftigte erhalten den aliquo-
ten Teil der unter Z 1, 2 und 4 ange-
führten Gehaltssätze. Für eine Arbeits-
stunde ist 1:165 des jeweiligen Brutto-
monatsgehaltes zu rechnen. Die Lei-
tungszulage gebührt in voller Höhe.

7. a) Als Berufsjahre für die Gehalts-
tafeln nach Z 1 und 4 gelten die
Zeiten, in welchen überwiegend
Tätigkeiten in der Kinderbetreuung
im Sinne dieses Mindestlohtarifes
ausgeübt wurden.

- b) Die Gehaltserhöhung durch Eintritt
in ein höheres Berufsjahr tritt mit
dem ersten Tag desjenigen Monats
in Kraft, in den der Beginn des
neuen Berufsjahres fällt.

B. ENTGELTBESTIMMUNGEN FÜR TAGESMÜTTER(-VÄTER), DIE VON VEREINEN ODER PRIVATKINDERGÄRTEN BESCHÄFTIGT WERDEN UND IM EIGENEN HAUSHALT KINDER BETREUEN

1. Tagesmütter(-väter) erhalten als Mo-
natsgehalt für jedes Kind € 335,20.

Tagesmütter(-väter) mit einschlägiger
Ausbildung (z.B. Kindergartenpäda-
gog/inn/en, Hortpädagog/inn/en,
diplomierte Kinderkrankenschwestern(-
pfleger), diplomierte Sozialpäda-
gog/inn/en und Lehrer/innen) erhalten
darüber hinaus eine Zulage von 20 %.

Nach jeweils dreijähriger Tätigkeit als
Tagesmutter(-vater) gebührt - unab-
hängig von der Anzahl der betreuten
Kinder - ein Zuschlag von € 16,00 pro
Monat.

Dieses Monatsgehalt (einschließlich all-
fälliger Zulagen oder Zuschläge) bein-

haltet keine Aufwandersätze, wie etwa
Essensbeiträge.

2. Für die Betreuung von Kindern mit Be-
hinderung - das sind Kinder, für die die
Eltern erhöhte Familienbeihilfe beziehen
- gebührt pro Kind der 1 ½-fache Be-
trag, wie in Z 1 vorgesehen.

3. Bei der Berechnung von Mehr- und
Überstunden von Tagesmüttern(-vä-
tern) ist das jeweilige Monatsgehalt zu
Grunde zu legen.

4. Teilzeitbeschäftigte erhalten den aliquo-
ten Teil der unter Z 1 angeführten Ge-
haltssätze. Für eine Arbeitsstunde ist
1:165 des jeweiligen Bruttomonats-
gehaltes zu rechnen.

C. ENTGELTBESTIMMUNGEN FÜR KINDERBETREUER/INNEN IN SELBST ORGANISIERTEN / ELTERNVERWALTETEN KINDERGRUPPEN

1. Kinderbetreuer/innen in selbst organisierten/elternverwalteten Kindergruppen erhalten 80 % des jeweiligen monatlichen Bruttogehalts nach Abschnitt A Z 1 unter Beachtung der Berufsjahre.

Kinderbetreuer/innen in selbst organisierten/elternverwalteten Kindergruppen mit einer Ausbildung - entsprechend dem Zertifikat des Bundesverbandes Österreichischer Elternverwalteter Kindergruppen oder einer gleichzustellenden Ausbildung - erhalten 90 % des jeweiligen monatlichen Bruttogehalts nach Abschnitt A Z 1 unter Beachtung der Berufsjahre.

Kinderbetreuer/innen in selbst organisierten/elternverwalteten Kindergruppen mit einer Ausbildung nach Abschnitt A Z 1 erhalten das jeweilige

monatliche Bruttogehalt nach Abschnitt A Z 1 unter Beachtung der Berufsjahre.

2. Teilzeitbeschäftigte erhalten den aliquoten Teil der unter Z 1 angeführten Gehaltssätze. Für eine Arbeitsstunde ist 1:165 des jeweiligen Bruttomonatsgehaltes zu rechnen.
3. a) Als Berufsjahre für die Gehaltstafeln nach Z 1 gelten die Zeiten, in welchen überwiegend Tätigkeiten in der Kinderbetreuung im Sinne dieses Mindestlohntarifes ausgeübt wurden.
- b) Die Gehaltserhöhung durch Eintritt in ein höheres Berufsjahr tritt mit dem ersten Tag desjenigen Monats in Kraft, in den der Beginn des neuen Berufsjahres fällt.

D. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten für alle unter diesen Mindestlohn-tarif fallenden Arbeitnehmer/innen.
2. a) Alle Arbeitnehmer/innen erhalten im Kalenderjahr beim Antritt ihres gesetzlichenurlaubes - falls dieser in Teilen gewährt wird, bei Antritt des längeren, bei gleich großen Urlaubsteilen bei Antritt des ersten Urlaubsteiles - spätestens aber am 30. Juni eine Urlaubsbeihilfe in der Höhe eines monatlichen Bruttogehaltes (inklusive aller nach diesem Mindestlohn-tarif gebührenden Zulagen und Zuschläge, ausgenommen Vertretungszulage gemäß Abschnitt A. Z 5.). Bei

Tagesmüttern/-vätern ist das monatliche Bruttogehalt (inklusive aller nach diesem Mindestlohn-tarif gebührenden Zulagen und Zuschläge) nach dem Durchschnitt der letzten 13 Wochen zu berechnen.

- b) Alle Arbeitnehmer/innen erhalten spätestens am 30. November eine Weihnachtsremuneration in der Höhe eines Bruttomonatsgehaltes (inklusive aller nach diesem Mindestlohn-tarif gebührenden Zulagen und Zuschläge, ausgenommen Vertretungszulage gemäß Abschnitt A. Z 5.). Bei Tagesmüttern/-vätern ist das monatliche Bruttogehalt (inklusive

- sive aller nach diesem Mindestlohn tarif gebührenden Zulagen und Zuschläge) nach dem Durchschnitt der letzten 13 Wochen zu berechnen.
- c) Wird ein Arbeitsverhältnis während eines Kalenderjahres begonnen oder beendet, so gebührt der aliquote Teil der Urlaubsbeihilfe und der Weihnachtsremuneration.
- d) Wenn ein/e Arbeitnehmer/in nach Erhalt der für das laufende Kalenderjahr gebührenden Urlaubsbeihilfe oder Weihnachtsremuneration das Arbeitsverhältnis selbst aufkündigt, aus dem Arbeitsverhältnis ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder infolge Vorliegens eines wichtigen Grundes vorzeitig entlassen wird, muss er/sie sich die im laufenden Kalenderjahr anteilmäßig zu viel bezogene Urlaubsbeihilfe oder Weihnachtsremuneration auf die aus dem Arbeitsverhältnis zustehenden Ansprüche (insbesondere Restgehalt) in Anrechnung bringen lassen.
3. Der/die Arbeitgeber/in ist verpflichtet, bei jeder Gehaltsauszahlung dem/der Arbeitnehmer/in eine genaue, mit Datum versehene Abrechnung über das Gehalt, die Zulagen und Abzüge zu übergeben.
4. Überstundenarbeit liegt vor, wenn die Voraussetzungen des § 6 Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, zutreffen. Die Überstundenentlohnung besteht aus dem Grundstundenlohn und einem Zuschlag von 50 %. Der Grundstundenlohn zur Berechnung der Überstundenentlohnung beträgt 1:160 (ein Hundertsechzigstel) des Bruttogehalts.
5. Für Arbeiten am 24. und 31. Dezember gebührt ein Zuschlag von 100 %.
6. Bestehende günstigere Vereinbarungen werden durch diesen Mindestlohn tarif nicht berührt.

ARTIKEL III

WIRKSAMKEITSBEGINN

Dieser Mindestlohn tarif tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Mindestlohn tarif des Bundeseinigungsamtes

vom 09.12.2004, M 13/2004/XXII/96/3, außer Kraft.

Wien, am 5. Dezember 2005
Die Vorsitzende:
Anna Ritzberger-Moser

GB-INTERESSENVERTRETUNG

1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

BÖDENAUER Reinhard,	Wirtschaftsbereich Gesundheit/ Soziale Dienstleistung/Kinder- und Jugendwohlfahrt	05 0301-21352 05 0301- 591 reinhard.boedenauer@gpa.at
---------------------	---	---

REGIONALGESCHÄFTSSTELLEN**Regionalgeschäftsstelle Wien**

1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Telefon: 05 0301

eMail: wien@gpa.at

Niederösterreich

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1

Telefon: 05 0301

eMail: niederoesterreich@gpa.at

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1

Telefon: 05 0301

2700 Wiener Neustadt, Gröhrmühlgasse 4 - 6

Telefon: 05 0301

3950 Gmünd, Emmerich-Berger-Straße 2

Telefon: 05 0301

Regionalgeschäftsstelle Burgenland

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

Telefon: 05 0301

eMail: burgenland@gpa.at

Regionalgeschäftsstelle Steiermark

8020 Graz, Karl-Morrestraße 32

Telefon: 05 0301

eMail: steiermark@gpa.at

Regionalgeschäftsstelle Kärnten

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/4

Telefon: 05 0301

eMail: kaernten@gpa.at

Regionalgeschäftsstelle Oberösterreich

4020 Linz, Volksgartenstraße 40

Telefon: 05 0301

eMail: oberoesterreich@gpa.at

Regionalgeschäftsstelle Salzburg

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10

Telefon: 05 0301

eMail: salzburg@gpa.at

Regionalgeschäftsstelle Tirol

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14 - 16

Telefon: 05 0301

eMail: tirol@gpa.at

Regionalgeschäftsstelle Vorarlberg

6901 Bregenz, Reutegasse 11

Telefon: 05 0301

eMail: vorarlberg@gpa.at

Besuchen Sie uns auch im Internet: www.gpa.at

NOTIZEN